

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Der Rat der

- a) Gemeinde Altenmedingen hat in seiner Sitzung am 07.02.2019 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 420 v. H. und der Grundsteuer B auf 420 v. H.
- b) Gemeinde Barum hat in seiner Sitzung am 12.03.2019 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 420 v. H. und der Grundsteuer B auf 420 v. H.
- c) Gemeinde Emmendorf hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 380 v. H. und der Grundsteuer B auf 380 v. H.
- d) Gemeinde Himbergen hat in seiner Sitzung am 28.01.2019 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 420 v. H. und der Grundsteuer B auf 420 v. H.
- e) Gemeinde Jelmstorf hat in seiner Sitzung am 18.03.2019 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 380 v. H. und der Grundsteuer B auf 380 v. H.
- f) Gemeinde Römstedt hat in seiner Sitzung am 12.03.2019 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 380 v. H. und der Grundsteuer B auf 380 v. H.
- g) Gemeinde Weste hat in seiner Sitzung am 07.02.2019 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 380 v. H. und der Grundsteuer B auf 380 v. H.

in der jeweiligen Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2019 festgesetzt.

Mit Steuersatzung hat der Rat der

- h) Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 05.06.2014 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 530 v. H. und der Grundsteuer B auf 530 v. H. für das Kalenderjahr 2015 ff.
- i) Klosterflecken Ebstorf in seiner Sitzung am 21.07.2014 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 450 v. H. und der Grundsteuer B auf 450 v. H. für das Kalenderjahr 2015 ff.
- j) Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 15.01.2015 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 380 v. H. und der Grundsteuer B auf 360 v. H. für das Kalenderjahr 2016 ff.
- k) Gemeinde Natendorf in seiner Sitzung am 20.09.2010 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 390 v. H. und der Grundsteuer B auf 390 v. H. für das Kalenderjahr 2011 ff.
- l) Gemeinde Schwienau in seiner Sitzung am 21.03.2013 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 400 v. H. und der Grundsteuer B auf 360 v. H. für das Kalenderjahr 2013 ff.

...

m) Gemeinde Wriedel in seiner Sitzung am 20.09.2010 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 390 v. H. und der Grundsteuer B auf 390 v. H. für das Kalenderjahr 2011 ff.

festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2018 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. 02., 15.05., 15.08.und 15. 11.2019 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 01.07.2019 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Kammer
Samtgemeindebürgermeister